

# Statuten

Verein zur Förderung der Gesundheit (VFdG) — Entwurf / Platzhalter

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein zur Förderung der Gesundheit» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Schweiz.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung, insbesondere durch Gesundheitsförderung, Prävention und die Stärkung des persönlichen Wohlbefindens.

## Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Spenden sowie Erträge aus eigenen Projekten.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Platzhalter-Dokument für die lokale Entwicklungsumgebung.